

## Statuten

---

des Vereins „fcgs 50er club“

Unter dem Namen „fcgs 50er club“ besteht mit Sitz in Grosshöchstetten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## Zweck

---

### § 1

- 1 Der Verein bezweckt die Unterstützung des Vereins „FC Grosshöchstetten-Schlosswil“, insbesondere
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Beteiligung an Trainerhonoraren oder deren Spesen
  - Beteiligung an Neuanschaffungen
- 2 Des Weiteren unterstützt er die Förderung des Ansehens des Fussballsportes und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.

## Mitgliedschaft

---

### § 2

- 1 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand und durch Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und unter Wahrung einer einmonatigen Frist
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist dem Vorstand innert zehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides schriftlich einzureichen.
- 5 Die Mitglieder haben das Recht, Meisterschafts-Heimspiele des „FC Grosshöchstetten-Schlosswil“ unentgeltlich zu besuchen.

## **Organe**

---

### § 3

Organe des Vereins sind

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Die Rechnungsrevisoren

## **Mitgliederversammlung**

---

### § 4

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- 1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 2 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- 3 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- 4 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 5 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 6 Entscheid über die finanzielle Kompetenz des Vorstandes (pro Vereinsjahr)
- 7 Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- 8 Statutenänderungen

### § 5

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt, spätestens bis Ende Juni.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder einberufen.
- 3 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

## **Der Vorstand**

---

### § 6

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Er überweist – ausschliesslich auf schriftlichen Antrag – die zur Unterstützung des Vereins „FC Grosshöchstetten-Schlosswil“ bewilligten Beträge dem Vorstand dieses Vereins oder direkt den verschiedenen Mannschaften bzw. Trainern.
- 4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

### § 7

- 1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### § 8

- 1 Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **Kontrollstelle**

---

### § 9

- 1 Zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung vor

## **Vereinsjahr**

---

### § 10

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Haftung

---

### § 11

- 1 Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## Auflösung des Vereins

---

### § 12

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über das Schicksal des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 4. Januar 2013 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

04. Januar 2013

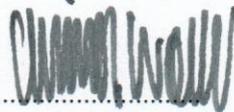
„fcgs 50er club“

Der Präsident



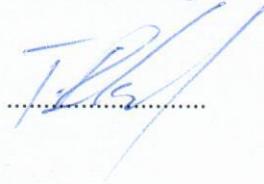
.....

Vorstandsmitglied



.....

Vorstandsmitglied



.....